



WALDDÖRFER-GYMNASIUM HAMBURG

SATZUNG

§ 1 Name und Sitz

Der Verein trägt den Namen "Schulverein am Walddörfer-Gymnasium e.V."; bis März 2009 führte er den Namen "Vereinigung der Freunde der Walddörferschule e.V."

§ 2 Zweck

(1) Der Verein mit Sitz in Hamburg-Volksdorf verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts "Steuerbegünstigte Zwecke" der Abgabenordnung.

(2) Zweck des Vereins ist die Förderung der Erziehung sowie der Kultur.

(3) Der Satzungszweck wird verwirklicht insbesondere durch den Erwerb und die Verwendung von Mitteln zum Wohle der Schüler und zur Förderung der erzieherischen und bildungsgerichteten Aufgaben der Schule; die Mittel sollen insbesondere zur Verbesserung der Lehr- und Lernmittel sowie zur Unterstützung sozial und wirtschaftlich bedürftiger Schüler bei der Teilnahme an Schulveranstaltungen wie z.B. Klassenfahrten dienen. Der Verein beteiligt sich an der Sicherstellung der Versorgung der Schüler mit einer Mittagsmahlzeit. In untergeordnetem Rahmen kann der Verein die Gemeinschaft an der Schule auch durch kulturelle Veranstaltungen wie z.B. Konzerte, Theateraufführungen oder Vortragsveranstaltungen fördern.

(4) Über die Verwendung der Mittel des Vereins entscheidet der Vorstand in Abstimmung mit der Schulleitung und Vertretern des Elternrates.

(5) Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.

(6) Die Mittel des Vereins dürfen nur für satzungsmäßige Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.

(7) Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.

§ 3 Mitgliedschaft

(1) Die Mitgliedschaft im Verein steht jedermann offen. Beitritts- und Austrittserklärungen haben schriftlich zu erfolgen.

(2) Der Austritt aus dem Verein ist jederzeit möglich und wird zum Ende des laufenden Geschäftsjahres wirksam. Geleistete Beiträge werden nicht zurückerstattet.

§ 4 Beiträge

(1) Die Mitglieder sind verpflichtet, jährlich Beiträge zu entrichten. Die Mitgliederversammlung kann eine Beitragsordnung und Mindestbeiträge festsetzen.

(2) Der Beitrag ist jeweils zu Beginn des Geschäftsjahres, spätestens bis zum 31. Dezember, zu entrichten.

§ 5 Geschäftsjahr

Das Geschäftsjahr ist das Schuljahr (1. August bis 31. Juli).



WALDDÖRFER-GYMNASIUM HAMBURG

§ 6 Vorstand

- (1) Die Geschäfte des Vereins führt der Vorstand, der aus dem Vorsitzenden und dem Kassenwart besteht. Der Kassenwart ist zugleich der Stellvertreter des Vorsitzenden.
- (2) Der Vorsitzende und der Kassenwart werden von der Mitgliederversammlung mit der einfachen Mehrheit der anwesenden Mitglieder jeweils für die Dauer von zwei Jahren bestellt; sie bleiben bis zur Neuwahl des Vorstands im Amt.
- (3) Sie können den Verein jeweils allein gerichtlich und außergerichtlich vertreten.
- (4) Die Vorstandsmitglieder sind ehrenamtlich tätig. Sie erhalten jedoch ihre Aufwendungen erstattet; die Aufwunderungserstattung kann in den Grenzen des § 3 Nr. 26a EStG auch in pauschaler Form erfolgen.
- (5) Der Vorstand kann weitere Vorstandsmitglieder ernennen und die Durchführung einzelner Geschäfte anderen Vereinsmitgliedern übertragen.

§ 7 Mitgliederversammlung

- (1) Die Mitgliederversammlung wird einmal jährlich vom Vorstand einberufen. Die Einberufung erfolgt mindestens zwei Wochen vorher durch Aushang am "Schwarzen Brett" der Schule; zusätzlich soll den Kindern der Mitglieder eine schriftliche Einladung mitgegeben werden.
- (2) Jede ordnungsgemäß einberufene Mitgliederversammlung ist beschlussfähig. Beschlüsse werden mit der einfachen Mehrheit der abgegebenen gültigen Stimmen gefasst; Satzungs-änderungen bedürfen einer Mehrheit von zwei Dritteln dieser Stimmen.
- (3) Außerordentliche Mitgliederversammlungen kann der Vorstand jederzeit einberufen, wenn das Interesse des Vereins es erfordert. Er muss eine solche Versammlung einberufen, wenn sie von mindestens einem Viertel der Mitglieder schriftlich unter Angabe des Grundes beantragt wird. Für die Einberufung gelten die Regeln in Absatz 1.
- (4) Die Mitgliederversammlung nimmt den Tätigkeitsbericht des Vorstands entgegen und erteilt Entlastung.
- (5) Sie bestimmt aus ihrer Mitte einen Kassenprüfer, der die Buchhaltung am Ende des Geschäftsjahres prüft und bei Bedarf auch Zwischenprüfungen vornehmen kann. Er erstattet Bericht an den Vorstand und an die nächste Mitgliederversammlung.
- (6) Über den Verlauf der Mitgliederversammlung und die gefassten Beschlüsse ist ein Protokoll anzufertigen, das vom Vorstandsvorsitzenden zu unterzeichnen ist.

§ 8 Auflösung

- (1) Die Auflösung des Vereins kann nur in einer ausdrücklich zu diesem Zweck einberufenen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Der Beschluss bedarf einer Mehrheit von drei Vierteln der abgegebenen Stimmen.
- (2) Bei Auflösung oder Aufhebung des Vereins oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke fällt das Vermögen des Vereins an das Deutsche Jugendherbergswerk, das es unmittelbar und ausschließlich für gemeinnützige, mildtätige oder kirchliche Zwecke zu verwenden hat.